

176 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (52 der Beilagen):
Bundesgesetz über Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes.**

Die Regierungsvorlage über Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes wurde in der Sitzung des Justizausschusses vom 25. Oktober 1956 einem Unterausschuß zur Vorberatung zugewiesen. Der Unterausschuß, dem die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Kranzlmaier, Dr. Nemecz, Eibegger, Holzfeind und Mark angehörten, unterzog die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung und schlug einige Abänderungen vor.

Die Regierungsvorlage bezweckt in erster Linie, die nötigen Sondervorschriften für das Strafverfahren gegen Heeresangehörige zu schaffen. Diese Sondervorschriften waren in der Ersten Republik in der Strafprozeßnovelle vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 321, zusammengefaßt. Diese Novelle trat durch die Einführung deutschen Wehrrechtes außer Kraft. Als im Jahre 1945 das österreichische Strafverfahrensrecht wiederhergestellt worden ist, führte man diese Sondervorschriften zunächst nicht wieder ein, da ein Bundesheer nicht aufgestellt werden konnte. Die Aufstellung eines Bundesheeres macht solche Sondervorschriften nun wieder unentbehrlich. Die Regierungsvorlage schließt sich so eng als möglich an das seinerzeitige Sonderverfahrensrecht für Heeresangehörige an.

Die Gelegenheit dieser Novellierung des Strafverfahrensrechtes soll auch benutzt werden, um das unübersichtliche Fristenrecht des Strafverfahrens zu vereinheitlichen. Schließlich sollen auch Ungleichmäßigkeiten beseitigt werden, die das Geschworenen- und Schöffenlistengesetz in seiner geltenden Fassung für verschiedene Kategorien öffentlicher Bediensteter mit sich bringt.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Jänner 1957 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek und des Staatssekretärs Dr. Stephan den Bericht des

Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

Die Beratungen im Justizausschuß hatten folgendes Ergebnis:

Der Ausschuß hat den Titel der Regierungsvorlage abgeändert. Nach Art. IV der Vorlage sollen — wie aus der umfassenden Formulierung und aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht — nicht nur bestimmte Fristen der Strafprozeßordnung (StPO. 1945, ASlg. Nr. 1), sondern auch solche Fristen geändert werden, die das gerichtliche Strafverfahren betreffen, aber nicht in der Strafprozeßordnung selbst, sondern in Nebengesetzen enthalten sind, wie zum Beispiel dem Gesetz über die bedingte Verurteilung, dem Arbeitshausgesetz, dem Tilgungsgesetz, dem Jugendgerichtsgesetz. Der Titel der Regierungsvorlage läßt nun Zweifel zu, ob auch die nebengesetzlichen Fristen erfaßt sind. Durch die Titeländerung soll volle Klarheit geschaffen werden.

Zu Artikel III:

Der § 502 der Strafprozeßordnung, der dem Gesetze durch Art. III der Regierungsvorlage angefügt werden soll, hat zu entfallen. Dieser Paragraph enthält Sondervorschriften für die militärischen Ehrenstrafen der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung (§§ 539 bis 544 StG.). Die Regierungsvorlage einer Strafgesetznovelle 1956, die nach der Novelle zur Strafprozeßordnung eingebracht worden ist, sieht nun vor, daß die Degradierung, die Unfähigkeit zur Beförderung und die Entlassung künftig nicht mehr Strafen, sondern Rechtsfolgen der Verurteilung sein sollen (§ 539 StG. in der Fassung der Regierungsvorlage). Damit werden aber die Vorschriften des vorgesehenen § 502 der Strafprozeßordnung nicht nur entbehrlich, sondern unrichtig. Der Justizausschuß hat daher im Art. III den § 502 der Strafprozeßordnung gestrichen.

Zu Artikel IV:

Auch die Vereinheitlichung des Fristenrechtes im Art. IV der Regierungsvorlage soll noch eine Ergänzung erfahren. Nach § 209 Abs. 2 StPO. muß sich der verhaftete Beschuldigte binnen 24 Stunden entschließen, ob er gegen die Anklage einen Einspruch erheben will; dem auf freien Fuß befindlichen Beschuldigten steht dagegen die ganze Einspruchsfrist für diese Überlegung zur Verfügung. Diese Schlechterstellung des verhafteten Beschuldigten wird noch deutlicher durch die Verlängerung der Einspruchsfrist von 8 auf 14 Tage. Der Justizausschuß beschloß daher, in die Regierungsvorlage eine Bestimmung aufzunehmen, durch die die Vorschrift der Strafprozeßordnung aufgehoben werden soll, daß Einsprüche angemeldet werden müssen.

Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die ausführlichen Erläu-

ternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Justizausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Marchner die Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Dr. Kranzlmayr sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek beteiligten, die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen beraten und zum Beschuß erhoben.

Der Ausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (52 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Jänner 1957

Marchner
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 52 der Beilagen.

1. Der Titel der Regierungsvorlage hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom
über Änderungen und Ergänzungen des ge-
richtlichen Strafverfahrensrechtes und des Ge-
schwornen- und Schöffenlistengesetzes.“

2. Im Art. III hat der § 502 zu entfallen; der § 503 erhält die Bezeichnung „§ 502“.

3. Dem Art. IV ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die gesonderte Anmeldung von Ein-
sprüchen entfällt.“